

20.12.93

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge
nach dem Absatzfondsgesetz

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Nachweisführung des ausländischen Ursprungs einer Ware innerhalb des Verfahrens zur Erhebung von Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz der im Handelsverkehr bestehenden Übung bei der Ausstellung von Warenbegleitpapieren angepaßt werden.

B. Lösung

Die geltende Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz wird geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

20.12.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge
nach dem Absatzfondsgesetz**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 730 00 - Ab 28/93

Bonn, den 20. Dezember 1993

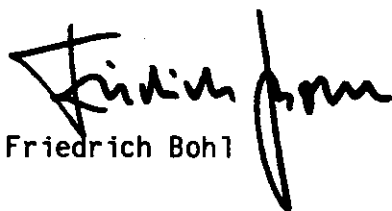
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem
Absatzfondsgesetz
vom 1993**

Aufgrund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten. Von der Namensangabe des ausländischen Absenders kann in einem von einem inländischen Zwischenhändler ausgestellten Warenbegleitpapier abgesehen werden, wenn der inländische Zwischenhändler auf diesem Warenbegleitpapier den Ursprung der Ware in einem bestimmten Land nennt. Der inländische Zwischenhändler hat zum Nachweis des ausländischen Warenursprungs das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten."

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im Erhebungsverfahren nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten."

b) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondgesetz in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz enthält Durchführungsvorschriften zur Erhebung, Beitreibung und Fälligkeit der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes.

Nach § 10 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes werden auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird. Der Ursprungsnachweis kann nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz durch Vorlage von Ursprungszeugnissen oder Warenbegleitpapieren bei dem für die Beitragserhebung zuständigen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) geführt werden.

Die Warenbegleitpapiere brauchen im Unterschied zu den Ursprungszeugnissen nicht die Angabe des Namens des ausländischen Absenders enthalten. Die Namensangabe des ausländischen Absenders ist bei der weiteren Veräußerung einer Ware im Inland mit der im Handelsverkehr bestehenden Übung bei der Ausstellung von Warenbegleitpapieren schlecht vereinbar. Deshalb soll nach der Änderungsverordnung von der Angabe des ausländischen Absenders durch die inländischen Zwischenhändler abgesehen werden können, wenn dieser das Ursprungsland der Ware benennt und das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage beim Bundesamt bereithält.

Bei der Führung des Nachweises des ausländischen Ursprungs im Warenbereich vermahlene Brotgetreide nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes bedarf es der Klarstellung, daß der Ursprungsnachweis nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt bereitzuhalten ist.

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

B. Einzelheiten

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

In § 10 Abs. 2 wird zum Nachweis des ausländischen Ursprungs einer Ware durch Vorlage von Warenbegleitpapieren bestimmt, daß von der Namensangabe des ausländischen Absenders in einem von einem inländischen Zwischenhändler ausgestellten Warenbegleitpapier abgesehen werden kann, wenn der inländische Zwischenhändler auf diesem Warenbegleitpapier das Ursprungsland der Ware nennt. Mit dieser Regelung wird der im inländischen Handelsverkehr bestehenden Übung, auf einem Warenbegleitpapier den Namen des ausländischen Absenders nicht bekanntzugeben, Rechnung getragen.

Der inländische Zwischenhändler hat das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage beim Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten.

Zu Nummer 2

In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird klargestellt, daß der Ursprungsnachweis und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 im Rahmen der Beitragserhebung im Warenbereich gemahlenes Brotgetreide nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen bereitzuhalten sind. Der Zeitraum der Bereithaltungspflicht endet vier Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betreffende Erhebungszeitraum liegt.

Die in § 10 Abs. 4 Satz 3 bestimmte Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungsbefugnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

04.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.